

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 9/08 B

L 13 KN 1/08 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 115/06 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 28.4.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Fahrtkostenbeihilfe verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger führt zunächst aus, nach der Rechtsauffassung des LSG stehe dem behinderten Arbeitnehmer lediglich ein Fahrtkostenzuschuss zu, wenn dies nötig sei, um ihn in das Arbeitsleben wieder einzugliedern. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers unterstellt, er sehe in dieser mitgeteilten Rechtsauffassung des LSG eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, so fehlt es bereits an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, anhand derer die grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage.
- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich ent-



schieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger behauptet schon nicht, dass es einschlägige Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht gebe. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass er sich bemüht habe, höchstrichterliche Rechtsprechung aufzufinden. Ausführungen hierzu wären umso mehr erforderlich gewesen, als sich das LSG für seine Rechtsauffassung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat. Im Wesentlichen gibt der Kläger lediglich seine eigene Rechtsauffassung wieder, wonach ihm Fahrtkosten zu gewähren seien.
- 8 Eine weitere grundsätzliche Bedeutung sieht der Kläger in der Frage, "ob sich aus dem Informationsblatt der Bayerischen Staatsregierung, welche sowohl im erstinstanzlichen Verfahren wie auch im Berufungsverfahren bereits eingeführt wurde, nicht ein Rechtsanspruch auf Zahlung dieser Fahrtkosten ergibt."
- 9 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat, denn auch hierzu fehlen jegliche Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit und darüber hinaus auch zu ihrer Klärungsfähigkeit. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich allein in der Behauptung, insoweit liege grundsätzliche Bedeutung vor.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)